



## **Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz)**

**In Kraft getreten am 1. Oktober 2009**

### **- Wesentliche Neuregelungen im Überblick -**

In Fortführung insbesondere des Opferrechtsreformgesetzes vom 1. September 2004, mit dem die Rechte des Opfers im Strafverfahren wesentlich verbessert wurden, werden die Rechte der Opfer und Zeugen von Straftaten durch das 2. Opferrechtsreformgesetz vor allem in drei zentralen Bereichen gestärkt:

#### **(1) Stärkung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren**

- Die Regelungen zur Zulässigkeit der Nebenklage (§ 395 StPO) und zur Bestellung eines Opferanwalts für besonders schutzbedürftige Nebenkläger (§ 397a StPO) werden neu justiert. Die jeweiligen Voraussetzungen orientieren sich nunmehr konsequenter als zuvor an der Schutzbedürftigkeit des Opfers, die sich vor allem aus der Schwere des Delikts und den Folgen der Tat für das Opfer ableitet.
  - Der Kreis derjenigen, die sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen können, wurde zum Einen auf Opfer von Zwangsverheiratungen erweitert. Zudem steht nunmehr prinzipiell allen durch eine Straftat schwer getroffenen Verletzten die Möglichkeit der Nebenklage offen: Opfer jedweder Straftat können sich dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung ihrer Interesse geboten erscheint (§ 395 Abs. 3 StPO).
  - Zudem sollen noch mehr nebenklageberechtigte Opfer als bisher einen Anspruch auf einen kostenlosen Opferanwalt haben (§ 397a Abs. 1 StPO). Dieser soll vor allem Opfern zugute kommen, die erheblich unter den Folgen einer schweren Straftat zu leiden haben. Der Katalog des § 397a Abs. 1 StPO wurde erweitert um folgende Delikte: Schwere Körperverletzung nach § 226 StGB, Menschenraub nach § 234 StGB, Verschleppung nach § 234a StGB, schwere Entziehung

Minderjähriger nach § 235 Abs. 4 StGB, besonders schweres Stalking nach § 238 Abs. 3 StGB, schwere Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 3 und 4 StGB, erpresserischer Menschenraub nach § 239a StGB, Geiselnahme nach § 239b StGB sowie Raubdelikte nach den §§ 249, 250, 252, 255, und 316a StGB. Opfer dieser Verbrechen können die Beordnung eines für sie kostenlosen Opferanwalts beantragen, wenn die Tat bei ihnen zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden geführt hat oder voraussichtlich führen wird (§ 397 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Jugendliche Opfer dieser Delikte können die Beordnung eines für sie kostenlosen Opferanwalts ohne weitere Voraussetzungen beantragen (§ 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO).

- Bedürftige Verletzte, die einen Opferanwalt beigeordnet bekommen haben, werden zudem auch vor den Folgen von Vergütungsvereinbarungen mit Rechtsanwälten geschützt (§ 53 Abs. 3 RVG).
- Flankiert wird diese Stärkung der Verletztenrechte durch eine umfassende Neuregelung verfahrensrechtlicher Bestimmungen. Sie werden u. a. deutlich vereinfacht und somit anwenderfreundlicher (§§ 397, 406e, 406f, 406g StPO).
- Da jede Rechtsverfolgung die Kenntnis der Rechte voraussetzt, werden auch die Informationspflichten gegenüber Verletzten von Straftaten erweitert (§ 406h StPO). Nunmehr sind die Behörden verpflichtet, auch auf Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz hinzuweisen und die Verletzten darüber zu informieren, dass sie nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen können. Auch besteht nunmehr eine gesetzliche Verpflichtung zur Information der Verletzten darüber, dass sie Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406h Nr. 5 StPO).
- Die Auswahlmöglichkeiten der Verletzten bei der Wahl eines anwaltlichen Beistand werden erweitert (§ 138 Abs. 3, § 142 Abs. 1 StPO).
- Dem nebenklagebefugten Verletzten, der dies wünscht, ist die Anklageschrift zukünftig zum selben Zeitpunkt wie dem Angeschuldigten zu übersenden (§ 201 StPO).
- Der anwaltliche Beistand des Nebenklägers ist vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen (§ 397 Abs. 1 StPO).

- Verbessert wird auch die Möglichkeit von Verletzten, im europäischen Ausland begangene Straftaten in Deutschland anzuzeigen (§ 158 Abs. 3 StPO).

## **(2) Stärkung der Rechte von Zeugen**

- Die Möglichkeit für Zeugen, in bestimmten Fällen ihren Wohnort nicht angeben zu müssen, wird sachgerecht erweitert; sie besteht zukünftig auch, wenn zu befürchten steht, dass auf den Zeugen wegen dessen Aussage in unlauterer Weise eingewirkt werden wird (§ 68 Abs. 2 StPO). Die Strafverfolgungsbehörden haben gefährdete Zeugen zukünftig auf ihre Befugnisse hinzuweisen und sie bei der Benennung einer anderen ladungsfähigen Anschrift zu unterstützen (§ 68 Abs. 4 StPO). Zudem wird gesetzlich festgeschrieben, dass Zeugen bei entsprechender Gefährdungslage von der Möglichkeit der Angabe einer anderen Anschrift auch nach Abschluss ihrer Vernehmung Gebrauch machen können und dass im Fall der Akteneinsicht sichergestellt werden muss, dass die Wohnanschrift der Zeugen anderen Personen grundsätzlich nicht bekannt werden (§ 68 Abs. 5 StPO).
- Die Befugnis zur jederzeitigen Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand - ein Recht, das bereits durch höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt ist -, wird erstmalig gesetzlich verankert (§ 68b Abs. 1 StPO). Zudem wird die Möglichkeit für besonders schutzbedürftige Zeugen, einen anwaltlichen Beistand beigeordnet zu erhalten, vereinfacht (§ 68b Abs. 2 StPO).
- Flankierend dazu wird die Befugnis geregelt, Entscheidungen der Staatsanwaltschaft, mit denen ein Zeugenbeistand ausgeschlossen oder dessen Beordnung abgelehnt wurde, gerichtlich überprüfen zu lassen. Hierbei wird auch das für diese und zahlreiche ähnliche Fälle geltende Verfahren wesentlich vereinfacht und effektiviert. Für diese Entscheidungen ist zukünftig nicht mehr eine Kammer des Landgerichts, sondern der Ermittlungsrichter beim Amtsgericht zuständig (§ 161a Abs. 3 StPO nebst diversen Folgeänderungen in § 111I, 147, 163a, 406e, 478 StPO; zudem Neuregelung der Kostentragungslast in § 473a StPO).
- Die Rechte von Zeugen bei ihrer polizeilichen Vernehmung werden gesetzlich definiert (§ 163 Abs. 3 StPO). Gesetzlich verankert wird ihre schon bisher allgemein anerkannte staatsbürgerliche Pflicht, vor Gericht zu erscheinen und dort auszusagen (§ 48 Abs. 1 StPO). Beide Regelungen führen in der Praxis für alle Beteiligten zu mehr Klarheit.

### **(3) Stärkung der Rechte von jugendlichen Opfern und Zeugen im Strafverfahren**

- Zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Straftaten geworden sind oder als Zeugen in einem Strafverfahren aussagen müssen, wird die Schutzaltersgrenze für diese Personengruppe in verschiedenen Vorschriften der StPO und des GVG von derzeit 16 auf nunmehr 18 Jahre heraufgesetzt (§ 58a Abs. 1, § 241a Abs. 1, § 247 Satz 2, § 255 Abs. 2 StPO; § 172 GVG). Diese Grenze wird der altersspezifischen Belastungssituation besser gerecht. Sie entspricht zudem der Schutzaltersgrenze, die zahlreichen internationalen Abkommen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zugrunde liegt.